

waren. Fitting bemerkt an der oben S. 455, Anm. 1, angeführten Stelle mit Recht, dass im Breviarium 'jede Berührung des SC. Claudianum mit sichtlicher Absicht vermieden ist'. Der Satz, dass eine freie Frau ihre Freiheit durch Verbindung mit einem Unfreien verlieren sollte, scheint um das Jahr 500 vom römischen Rechte aufgegeben zu sein. Die Rechtsgelehrten Alarichs II. haben ihn nicht aufgenommen, ebensowenig die Lex Romana Burgundionum und das Edikt Theoderichs des Grossen, und Justinian hat ihn Inst. III, 12, 1 unter Aufhebung des SC. Claudianum ausdrücklich beseitigt. Da ist es denn doch wohl kaum denkbar, dass zur Zeit Reccareds I. die Westgothen solche älteren Quellen, welche das SC. Claudianum noch anerkannten, zur Verfügung gehabt und benutzt haben sollten, um im Anschluss daran eine entsprechende germanische Rechtsanschauung zum Ausdruck zu bringen. Diese Stellen weisen deshalb besonders deutlich auf eine Entstehung vor Abfassung des Breviars und somit auf das 5. Jh. und Eurichs Zeitalter hin.

Eine nicht in das Breviarium aufgenommene römische Quellenstelle liegt ferner den beiden Antiquae L. Vis. VII, 2, 15. 16 zu Grunde; sie gestatten den auf handhafter That ergriffenen fur nocturnus unbedingt, den fur diurnus, wenn er sich mit dem Schwerte zur Wehr setzt, straflos zu tödten. Da beide Stücke in engstem Zusammenhange stehen, können wir aus der Aufnahme von VII, 2, 16 in die Lex Baiuv. IX, 5 schliessen, dass sicher beide bereits dem ältesten Bestande des westgothischen Gesetzbuches angehören. Die Bestimmungen sind nun, abgesehen von einem Zusatz in c. 16, der den germanischen Begriff der handhaften That hineinträgt (dum res furtivus secum portare conatur), dem römischen Rechte einfach entlehnt. Der Sache nach sind sie schon in den XII Tafeln enthalten, VIII, 12. 13, dann aber in den Schriften der Juristen mehrfach wiederholt in Formulierungen, die der westgothischen schon näher stehen; so u. a. bei Paulus, Sent. V, 23, 9, und Ulpianus, Ad edictum lib. VIII, beide Stellen in der Collatio VII, 2, 1 und VII, 3, 2 überliefert; ferner bei Gaius, lib. VII. Ad edictum provinciale, Dig. IX, 2, 4, § 1.

Paulus.

Si quis furem nocturnum vel diurnum cum se telo defenderet occiderit, hac quidem lege (sc. Cornelia) non tenetur.

L. Vis. VII, 2.

c. 16. Fur nocturnus captus in furtum . . . si fuerit occisus, mors eius nullo modo vindicetur.